



glarusnord 

# **Benützungsreglement Schiessanlagen 25m / 50m / 300m (ohne Schützenstube)**

gültig ab: 01. Januar 2016

---

Revidiert: --

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 24. Februar 2016

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. Grundsätzliches</b> .....	3
Art. 01 Gültigkeit .....	3
Art. 02 Eigentumsverhältnisse .....	3
Art. 03 Zuteilung der Vereine .....	3
Art. 04 Aufgaben Eigentümer (Gemeinde) .....	3
Art. 05 Aufsichtskommission der Schiessanlagen Glarus Nord .....	4
Art. 06 Aufgabe der Aufsichtskommission .....	4
Art. 07 Betriebskommission pro Anlage .....	4
Art. 08 Aufgabe der Betriebskommission .....	4
Art. 09 Bauliche Anpassungen .....	5
<b>II. Schiessbetrieb</b> .....	5
Art. 10 Vorschriften .....	5
Art. 11 Versicherungen .....	5
Art. 12 Benützung der Schiessanlagen .....	5
Art. 13 Schützenstube .....	5
Art. 14 Schiessübungen ausserhalb Schiessstableau und Verschiebung von Schiessdaten .....	5
Art. 15 Absperrung und Sicherung; Sicherheitsbestimmungen .....	5
Art. 16 Distanzen und Waffen / Einschieszen Jagdwaffen .....	6
Art. 17 Sorgfaltspflicht .....	6
Art. 18 Munitionsraum .....	6
<b>III. Kostenverteilung</b> .....	6
Art. 19 Kosten zu Lasten der Gemeinde .....	6
Art. 20 Kosten zu Lasten der Betriebsrechnung .....	6
Art. 21 Schussgeld / Ersatz- und Erneuerungsfonds .....	7
Art. 22 Auswärtige Vereine .....	7
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	7
Art. 23 Inkrafttreten .....	7

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## I. Grundsätzliches

### Art. 01 Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für das Schiesswesen ausser Dienst sowie das militärische Schiessen und ist auf das Jagdschiessen nicht anwendbar. Dafür werden separate Reglemente erlassen.

### Art. 02 Eigentumsverhältnisse

1. Die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Glarus Nord nachfolgend aufgeführten Schiessanlagen stehen im Eigentum der politischen Gemeinde Glarus Nord:
  - 300 m-Schiessanlage Allmeind, Landstrasse, Bilten;
  - 300 m-Schiessanlage Fennen, Badstrasse, Niederurnen;
  - 25/50 m-Schiessanlage Fennen, Badstrasse, Niederurnen;
  - 300 m-Schiessanlage Feldbach, Mollis.
2. Die Gemeinde stellt als Eigentümerin die Schiessanlagen (ohne Schützenstube) den beteiligten Schiessvereinen für die Durchführung ihrer ordentlichen Schiessübungen und -anlässe unentgeltlich zur Verfügung.

### Art. 03 Zuteilung der Vereine

1. Die Gemeinde Glarus Nord überlässt die Schiessanlagen inkl. der Schützenstuben den folgenden Schützenvereinen:
  - 300 m-Stand Bilten: Feldschützen Bilten und Schützenverein Nuolen;
  - 300 m-Stand Niederurnen: Standschützen Niederurnen, Schützenverein Nieder- / Oberurnen und Militärschiessverein Näfels;
  - 50 m-Stand Niederurnen: Standschützen Niederurnen;
  - 300 m-Stand Mollis: Schützen Mollis, Schützenverein Kerenzen.
2. Aufgrund der ausserordentlichen Lärmbelastung der Gemeinde Glarus Nord dürfen die Anlagen keinen weiteren auswärtigen Schiessvereinen vermietet werden.
3. Bei Benützung durch militärische Einheiten und Kurse muss die Aufsicht durch den Standort der jeweiligen Schiessanlage während der ganzen Dauer der Schiessübung gewährleistet sein.

### Art. 04 Aufgaben Eigentümer (Gemeinde)

1. Genehmigung der jährlichen Schiessstandbelegung (Schiessstableaus).
2. Genehmigung Bauliche Massnahmen.
3. Behandlung von Gesuchen und der Erteilung von Schiessbewilligungen für Schiessanlässe an Wochentagen und ausserhalb der üblichen Schiesszeiten.
4. Genehmigung Pflichtenhefte Anlagewart.
5. Zuteilung der Vereine auf die Anlagen.

**Art. 05 Aufsichtskommission der Schiessanlagen Glarus Nord**

1. Für die Aufsicht der Schiessanlagen hat der Gemeinderat eine Aufsichtskommission eingesetzt. Darin nehmen folgende Vertreter Einsitz:
  - 2 Vertreter Schiessanlage Allmeind, Landstrasse, Bilten;
  - 2 Vertreter 300m-Schiessanlage Fennen, Badstrasse, Niederurnen;
  - 2 Vertreter Schiessanlage Feldbach, Mollis;
  - 1 Vertreter Gemeinderat Glarus Nord (Ressort Sicherheit);
  - 1 Vertreter Ressort Liegenschaften Glarus Nord;
  - 1 Vertreter 25/50m-Schiessanlage Fennen, Badstrasse, Niederurnen.
2. Der Vorsitz ist durch den Vertreter des Gemeinderates zu übernehmen.

**Art. 06 Aufgabe der Aufsichtskommission**

1. Aufsicht über die Betriebskommission.
2. Erlass von Vorschriften oder Weisungen etc. für den Betrieb und Ordnung der Anlagen wenn notwendig.
3. Kenntnisnahme der Schiesstableaus.
4. Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen der einzelnen Schiessanlagen.
5. Kenntnisnahme der Meldungen von besonderen Ereignissen.

**Art. 07 Betriebskommission pro Anlage**

1. Für den Betrieb jeder Anlage ist eine Betriebskommission zuständig.
2. Die Betriebskommissionen setzen sich aus Vertretern der auf die Anlage zugeteilten Vereine zusammen und bestehen aus mind. drei Personen.
3. Es obliegt den Vereinen die Betriebskommission zu bestellen. Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 08 Aufgabe der Betriebskommission**

1. Verantwortung für die Schiessanlagen hinsichtlich Zustand, Betriebssicherheit und Ordnung.
2. Wahl der erforderlichen Funktionäre (Standwarte).
3. Erlass allfälliger Pflichtenhefte. Die Funktionäre sind der Betriebskommission unterstellt.
4. Erstellung des Schiesstableaus unter Zusammenarbeit der jeweiligen Vereine, jeweils vor Beginn des jährlichen Schiessbetriebes.
5. Weiterleitung des Schiesstableaus zur Genehmigung an den Eigentümer sowie zur Kenntnisnahme an Aufsichtskommission sowie an die involvierten Nachbarn und weitere bezeichnete Stellen.
6. Führung einer zweckgebundenen Betriebsrechnung gemäss vorgegebenem Kontoplan der Aufsichtskommission, Revision durch einen unabhängigen Dritten.
7. Festsetzung der Benützungsgebühr (Schussgelder) für die Schiessanlage zuhanden der Aufsichtskommission. Ausgenommen bei Benützung durch militärische Einheiten.
8. Umgehend Berichterstattung an die Aufsichtskommission bei besonderen Ereignissen oder bei eingetretenen Schäden.
9. Frühzeitige Gesuchstellung an den Eigentümer für die Bewilligung zur Durchführung von grossen Schiessanlässen, wie z.B. Kantonschützenfeste oder dergleichen.
10. Meldung der jährlichen Schusszahlen an die Aufsichtskommission.
11. Zusammensetzung der Betriebskommission der Aufsichtskommission melden.

12. Erlass von weiteren Bestimmungen.
13. Die Abrechnung mit den militärischen Einheiten erfolgt sofort nach Beendigung des Schiessanlasses durch den Standortwart.

**Art. 09 Bauliche Anpassungen**

Bauliche Anpassungen oder Veränderungen an den Gebäuden und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers, dies auch wenn die Ausführung durch den Benutzer der Anlage erfolgt.

**II. Schiessbetrieb**

**Art. 10 Vorschriften**

Der Schiessbetrieb wird durch die Betriebskommission und die Vereine organisiert und überwacht. Es gelten dabei die vom VBS erlassenen Vorschriften und Verfügungen über das Schiesswesen ausser Dienst (inkl. Publikation der Schiesstage und Munitionsbefehl).

**Art. 11 Versicherungen**

Die Vereine bzw. Einzelschützen sind verpflichtet der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) anzugehören. Der Anlagewart und das Hilfspersonal sind in der Versicherung einzuschliessen.

**Art. 12 Benützung der Schiessanlagen**

Für die Schiesstage-Bestimmung sind folgende Punkte massgebend:

1. Einhaltung der kantonalen Verfügung des Departementes Bau und Umwelt.
2. Konzentration des Schiessens auf möglichst wenige Schiesstage.
3. Schiessbeginn nicht vor 08.00 Uhr.
4. Während der Mittagszeit (12.00 – 13.00 Uhr) ist kein Schiessbetrieb gestattet.
5. Vollausslastung des Schiessstandes.
6. Sonntage in Spezialfällen.

**Art. 13 Schützenstube**

Die Benützung der Schützenstube wird in einem separaten Reglement geregelt.

**Art. 14 Schiessübungen ausserhalb Schiesstableau und Verschiebung von Schiessdaten**

Schiessübungen ausserhalb des Schiesstableaus sind nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Solche Gesuche sind frühzeitig der Gemeinde Glarus Nord, Ressort Sicherheit, einzureichen.

**Art. 15 Absperrung und Sicherung; Sicherheitsbestimmungen**

Für die Absperrungen und Sicherungen gegenüber Drittpersonen ist der tagesbestimmte Schützenmeister zuständig. Die Gemeinde, die Aufsichts- und Betriebskommission lehnen jede Haftpflicht ab, welche durch Unterlassen dieser Massnahmen entstehen.

**Art. 16 Distanzen und Waffen / Einschiessen Jagdwaffen**

1. Das Schiessen auf kurze Distanzen innerhalb der Gefahrenzone 1 der 300 m-Anlage ist nicht gestattet, ebenso das Schiessen mit automatischen Waffen auf der ganzen Schiessanlage. Stahlkern- und Leuchtspurmunitie darf nicht verschossen werden.
2. Das Einschiessen der Jagdwaffen erfolgt auf den speziell bezeichneten Scheiben der jeweiligen Anlagen (Jagdschiessstand Aeschen, Niederurnen, Mollis).

**Art. 17 Sorgfaltspflicht**

1. Die Benützer der Schiessanlagen der Gemeinde Glarus Nord haften für den durch unsachgemässe Handhabung, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden.
2. Sie sind verpflichtet, bei der Benützung der Anlagen und deren Einrichtung grösste Sorgfalt walten zu lassen. Mängel sind sofort der Betriebskommission zu melden.

**Art. 18 Munitionsraum**

Die Lagerung von Munition ist nur im offiziellen Munitions-Magazin unter Berücksichtigung der Vorschriften des VBS gestattet.

**III. Kostenverteilung**

**Art. 19 Kosten zu Lasten der Gemeinde**

Die Gemeinde übernimmt folgende Kosten:

1. Grössere Sanierungen und baulicher Unterhalt der Anlage.
2. Gebäude- und Anlageversicherung.

**Art. 20 Kosten zu Lasten der Betriebsrechnung**

1. Die Benutzer der Schiessanlage übernehmen folgende Kosten:
  - Die laufenden Betriebskosten der Anlage (elektronische Trefferanzeige und KKF);
  - Servicekosten für die elektronischen Trefferanzeigen (soweit vorhanden).
  - Unterhalt des künstlichen Kugelfang (KKF);
  - Ersatz der Verschleissteile (Gummibänder etc.) der Messkammern der elektronischen Schreibe;
  - Ersatzbeschaffung der Scheiben-Hauptrahmen der elektronischen Scheibenanlage;
  - Energiekosten für die ganze Anlage;
  - Reinigungskosten und Kehrrechtgebühren;
  - Aufwand für Telekommunikation und Internet;
  - Wasser- und Abwassergebühren;
  - Einfache, kleinere Unterhaltsarbeiten an Gebäuden kann die Betriebskommission an Fachkräfte der Vereine übertragen;
  - Bereitstellen der Anlage jeweils vor einer neuen Schiess-Saison und Einwintern der Anlage;
  - Entschädigung der Funktionäre, d.h. Betriebskommission, Standwarte, Hilfspersonal usw.
2. Nach Abschluss der Schiess-Saison ist der Aufsichtskommission die Betriebsabrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 21 Schussgeld / Ersatz- und Erneuerungsfonds**

Für die Benützung der Anlagen wird ein Schussgeld erhoben. Die Betriebskommission legt dieses Schussgeld fest und muss durch die Aufsichtskommission genehmigt werden. Mit diesem Schussgeld werden die unter Art. 19 aufgeführten Punkte finanziert. Die Gemeinde empfiehlt, dass mind. CHF 0.05 einem Ersatz- und Erneuerungsfonds zugewiesen werden sollen.

**Art. 22 Auswärtige Vereine**

Auswärtige Vereine müssen eine jährliche Gebühr entrichten, wovon 1/3 der jeweiligen Jahresrechnung der Betriebskommission zufließen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Inkrafttreten**

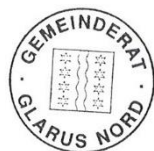
Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Glarus Nord, 19. August 2016

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Martin Laupper  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin